

Wilandes-Chor Wilsdruff e.V.



Satzung Wilandes-Chor Wilsdruff e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- 1) Der Verein führt den Namen „Wilandes-Chor Wilsdruff“ mit Zusatz e. V.
- 2) Er hat seinen Sitz in Wilsdruff.
- 3) Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- 2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Kunst und Kultur auf dem Gebiet der Musik.

- 3) Der unter §2, Absatz 2) genannte Satzungszweck wird insbesondere dadurch verwirklicht, dass der Verein bestrebt ist Chöre zu bilden, wobei es dem Verein freisteht, kleinere Gesangs- und Musikgruppen heranzubilden und das Musikgut zu pflegen.
Chöre und Musikgruppen bereiten sich durch regelmäßige Proben für Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor, stellt sich dabei auch in den Dienst der Öffentlichkeit vor.
Zu den Aufgaben des Vereins gehören auch die eigenständige Erarbeitung von Programmen sowie die Gestaltung sowie die Koordinierung der Zusammenarbeit mit anderen Chören und Vereinen.
- 4) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendung aus Mitteln des Vereins.
- 5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 6) Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
- 7) Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3

Mitgliedschaft

- 1) Der Verein besteht aus singenden und fördernden Mitgliedern.
Singendes Mitglied kann jede stimmbegabte Person sein. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Chores unterstützen will, ohne selbst zu singen. Die Entscheidung, ob sich ein Mitglied als singendes Mitglied eignet, trifft der Chorleiter. Die Mitgliedschaft beginnt nach zirka drei Gastbesuchen bei den Proben per Annahme des ausgefüllten Mitgliedsantrages durch den Vorstand.
- 2) Minderjährige bedürfen der Zustimmung ihres gesetzlichen Vertreters.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch freiwilligen Austritt
 - b) durch Tod
 - c) durch Ausschluss
- 2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
- 3) Der Tod eines Mitglieds bewirkt das sofortige Ausscheiden. Hinterbliebene haben keine Ansprüche auf im Voraus gezahlte Beträge oder andere Zuwendungen.
- 4) Ein Mitglied kann mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden:
 - a) wenn es seinen Beitrag trotz schriftlicher Aufforderung ohne Angabe von Gründen nicht innerhalb von drei Monaten nach Fälligkeit entrichtet.
 - b) wenn vereinschädigendes Verhalten vorliegt. Wird die Entscheidung durch das Mitglied nicht akzeptiert, so steht dem Betroffenen die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet dann endgültig.
- 5) Mit dem Austritt bzw. dem Ausschluss erlöschen alle Rechte und Pflichten gegenüber dem Verein. Das ausgeschiedene Mitglied hat bei seinem Ausscheiden keinen Anspruch auf irgendeine Abfindung durch den Verein, es kann auch keinen Anspruch auf Rückerstattung eingezahlter Beiträge oder gemachter Sachleistungen geltend machen.

§ 5

Pflichten der Mitglieder

- 1) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern, die singenden Mitglieder außerdem die Pflicht, regelmäßig und pünktlich an den Singstunden teilzunehmen. Das Fehlen von der Probe ist einem Vorstandsmitglied oder dem Chorleiter anzuzeigen. Für jedes Mitglied besteht eine Informationshohepflicht.
- 2) Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag monatlich zu entrichten. Eine jährliche Gesamtvorschusszahlung ist möglich.

§6

Verwendung der Finanzmittel

Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.

§ 7

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- 1) die Mitgliederversammlung
- 2) der Vorstand

§ 8

Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
- 2) Eine Mitgliederversammlung ist ferner einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- 3) Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorstand gemäß § 9 der Satzung schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen einberufen.
- 4) Mit der Einladung ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.
- 5) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
- 6) Die Mitgliederversammlung wird vom Versammlungsleiter geleitet, der vom Vorstand eingesetzt wird. Ist dieser verhindert, bestellt die Mitgliederversammlung einen anderen Versammlungsleiter.
- 7) Jedes Mitglied ist stimmberechtigt.
- 8) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.
- 9) Die Art der Abstimmung wird grundsätzlich vom Veranstaltungsleiter bestimmt.
- 10) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind bis mindestens sieben Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.

§ 9

Der Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem
 - a) 1. Vorsitzenden
 - b) 2. Vorsitzenden
 - c) Schriftführer
 - d) Schatzmeister
 - e) Beisitzer
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren bestellt.
- 3) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus dem Amt aus, ist der Restvorstand befugt, bis zur Neubestellung durch die nächste Mitgliederversammlung den Vorstand gemäß § 9.1 zu ergänzen.
- 4) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich (§ 26 BGB) vom 1. Vorsitzenden und vom 2. Vorsitzenden oder vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden mit einem weiteren Vorstandsmitglied vertreten.
- 5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden.
- 6) Der Chorleiter wird durch den Vorstand berufen. Er erhält für die Chorleitertätigkeit für den Verein eine angemessene Vergütung, die auf Vorschlag des Vorstands durch die Mitgliederversammlung festgelegt wird.

§ 10

Beurkundung

Über den Verlauf der Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 11

Auflösung des Vereins

- 1) Der Verein besteht solange, als mindestens noch acht ordentliche (aktive) Mitglieder vorhanden sind. Verringert sich die Zahl und kann sie durch Zugang nicht binnen vier Wochen ersetzt werden, so tritt der Verein in aktive Ruhe. Aus diesem Zustand kann der Verein ohne Formalitäten sofort wieder aktiv werden, wenn dies der personelle Stand erlaubt.
- 2) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- 3) Das nach vollzogener Liquidation verbleibende Vereinsvermögen fällt mit Einwilligung des zuständigen Finanzamtes der Stadt Wilsdruff für kulturelle Zwecke zu.

§ 12

Haftung

- 1) Der Verein haftet nur mit dem Vereinsvermögen.
- 2) Der Vorstand ist verpflichtet, bei allen im Namen des Vereins erfolgten Rechtsgeschäften auf die Haftungsbeschränkung des Vereins hinzuweisen.

§13

Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 04.10.2011 beschlossen und tritt mit dem gleichen Tag in Kraft.